

# Feldschützen-Gesellschaft der Stadt St. Gallen



# STATUTEN

2016

# STATUTEN

## der Feldschützen-Gesellschaft der Stadt St. Gallen

Sämtliche Bezeichnungen haben für männliche und weibliche Personen Gültigkeit

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1

Unter dem Namen "Feldschützen-Gesellschaft der Stadt St. Gallen" besteht gemäss Art. 60 ff. ZGB ein Verein mit Sitz in St. Gallen, der im Handelsregister eingetragen ist.

#### Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt:

- a) die Förderung der Schiessausbildung ihrer Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung und des sportlichen Schiessens
- b) die Heranbildung der Jugend zum Schiessen
- c) die Pflege vaterländischen Sinnes, der Kameradschaft und freundschaftlicher Geselligkeit.
- d) das vorhandene Grundeigentum nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten, wobei die Gesellschaft den eigenen Boden selber überbauen oder Dritten im Baurecht überlassen, sowie Liegenschaften erwerben oder gegen wertmässigen Realersatz veräussern kann.

### II. Mitgliedschaft

#### Art.3

Die Gesellschaft besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Freimitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

#### Art. 4

Jeder unbescholtene Schweizer Bürger bzw. Bürgerin kann Mitglied der Gesellschaft werden, sofern er/sie im laufenden Jahr das 17. Altersjahr erreicht. Jugendliche (Unmündige) können nur mit Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters als Mitglieder aufgenommen werden. Anmeldungen mit Angabe von Referenzen (einführende Person) sind schriftlich an die Kommission zu richten, die über Aufnahme oder Abweisung entscheidet. Abgewiesenen Schiesspflichtigen steht das Rekursrecht an die kantonale Militärbehörde innert 30 Tagen offen.

Die Aufnahme von Ausländern untersteht der Genehmigung durch die für das Militärwesen zuständige kantonale Behörde.

#### Art. 5

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung, die Statuten und die Schiess-Ordnung zugestellt. Es anerkennt durch seine Aufnahme in die Gesellschaft deren Statuten und verpflichtet sich, diesen, der Schiess Ordnung sowie

den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane und Arbeitsausschuss-Mitglieder nachzukommen.

Art. 6

Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird von der Hauptversammlung bestimmt und ist innert 30 Tagen nach seiner Publikation im "Feldschütz" zu bezahlen.

Art. 7

Mitglieder, welche der Gesellschaft während 30 Jahren ununterbrochen angehören, werden für die Treue zur Gesellschaft zum Freimitglied ernannt. Die Tätigkeitsdauer von Kommissions- und Arbeitsausschuss-Mitgliedern wird doppelt angerechnet.

Art. 8

Personen, die sich um die Gesellschaft oder um das schweizerische Schiesswesen besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag der Gesellschafts-Kommission von der Hauptversammlung zu Frei- oder Ehren-Mitgliedern ernannt werden.

Art. 9

Die Ehren- und Freimitglieder geniessen die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Leistung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 10

Austrittserklärungen sind dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Der Beitrag des laufenden Jahres ist auf jeden Fall noch zu bezahlen.

Art. 11

Wer die bürgerlichen Ehren und Rechte oder den unbescholtenen Ruf einbüsst, zu begründeter Klage Anlass gibt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommt, kann durch Beschluss der Gesellschafts-Kommission aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss besteht das Rekursrecht an die Hauptversammlung. Ausgeschlossene Schiesspflichtige können innert 30 Tagen an die für das Militärwesen zuständige kantonale Behörde, die endgültig entscheidet, rekurrieren.

### **III. Organe der Gesellschaft**

Art. 12

Die Organe der Feldschützen-Gesellschaft sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) die Gesellschafts-Kommission
- c) die Geschäftsprüfungs-Kommission

#### **1. Die Hauptversammlung**

Art. 13

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Feldschützen-Gesellschaft. Sie tritt ordentlicherweise im Frühjahr und Herbst zusammen.

#### Art. 14

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen, so oft die Gesellschafts-Kommission es für notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe eine solche von der Gesellschafts-Kommission verlangt. Zur Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft ist eine Dreiviertelmehrheit sämtlicher der Gesellschaft angehörenden Mitglieder erforderlich.

#### Art. 15

Die Einladungen zu den Hauptversammlungen erfolgen in der Regel im offiziellen Mitteilungsblatt "Feldschütz" unter Angabe von Zeit, Ort und Traktanden mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin.

#### Art. 16

Anträge von Mitgliedern auf Änderung oder Ergänzung der Traktandenliste sind bis spätestens 7 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich begründet dem Präsidenten einzureichen. Über eine sofortige Beschlussfassung oder Verlegung auf die nächste Hauptversammlung entscheidet auf Antrag der Gesellschafts-Kommission die Hauptversammlung.

#### Art. 17

Der Beschlussfassung der Hauptversammlung unterliegen:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Präsidialberichtes und der Jahresrechnung, Entlastung der Gesellschaftskommission
- b) Festsetzung des Jahresbeitrages
- c) Wahl der Gesellschafts- und der Geschäftsprüfungs-Kommission
- d) Statuten-Revision
- e) Genehmigung und Änderung der gesellschaftseigenen Schiess-Ordnung
- f) Käufe und Verkäufe von Liegenschaften
- g) Ausgaben für aufschiebbare Reparaturen sowie für andere Zwecke im Betrage von über 25'000.- Franken im Einzelfall (indexiert mit 100% per 2016 gemäss Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik oder dessen Nachfolgeindex) Kredit- und Kompetenzerteilung zur Realisierung von Bauten und Anlagen an die Gesellschafts-Kommission
- h) Anträge der Gesellschafts-Kommission oder einzelner Mitglieder gemäss Traktandenliste
- i) Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse der Gesellschafts-Kommission
- j) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern gemäss Art. 8
- k) Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

#### Art. 18

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen ohne gegenteiligen Beschluss offen und - sofern die Statuten nichts anderes bestimmen - mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Jede Änderung der Statuten verlangt das Einverständnis von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Jede Statutenänderung bedarf der Genehmigung durch die für das Militärwesen zuständige kantonale Behörde.

## 2. Die Gesellschafts-Kommission

### Art. 19

Die Leitung der Gesellschaft und Vertretung nach aussen ist einer für die Dauer von 2 Jahren mit steter Wiederwählbarkeit bestellten Kommission von 7 bis 11 Mitgliedern übertragen. Präsident, Kassier und Schützenmeister werden einzeln gewählt. Im übrigen konstituiert sich die Gesellschafts-Kommission selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten bzw. dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

### Art. 20

Der Präsident, im Verhinderungsfall in Stellvertretung der Vicepräsident, führt zusammen mit dem Kassier, dem Aktuar oder dem Schützenmeister zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

### Art 21

Der Gesellschafts-Kommission stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Handhabung der Statuten und Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
- b) Verwaltung des Gesellschafts-Vermögens
- c) Erarbeitung und Vollzug der Pachtverträge
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 4 und 11
- e) Vorbereitung und Begutachtung von Angelegenheiten, die dem Entscheid der Hauptversammlung unterliegen
- f) Beschlussfassung über alle nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehaltenen Geschäfte
- g) Ausführung von unaufschiebbaren Reparaturen, Ausgaben für andere Zwecke bis zu einem Betrag von 25'000.- Franken im Einzelfall (indexiert mit 100% per 2016 gemäss Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik oder dessen Nachfolgeindex)
- h) Unterhalt der Gesellschafts-Immobilien, wobei dafür eine Überschreitung der in Lit g definierten Ausgabenkompetenz erlaubt ist, aber in diesem Fall an der nächst möglichen Hauptversammlung darüber zu berichten ist
- i) Wahl der Arbeitsausschuss-Mitglieder, Zuordnung von Aufgaben und Kompetenzen an die Arbeitsausschüsse
- j) Wahl des Fähnrichs und dessen Stellvertreters
- k) Übertragung von Aufgaben an einzelne Mitglieder, Bestimmung von Delegierten
- l) Behandlung von Anträgen und Beschwerden von Mitgliedern

### Art. 22

Die einzelnen Funktionen innerhalb der Gesellschafts-Kommission schliessen unter anderem folgende Aufgabe in sich:

- a) Der Präsident vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er leitet die Versammlungen und die Kommissions-Sitzungen und führt in allem die Oberaufsicht. Der Hauptversammlung erstattet er im Frühjahr einen schriftlichen Jahresbericht.
- b) Der Kassier verwaltet die Finanzen der Gesellschaft und legt der Frühjahrshauptversammlung die Jahresrechnung vor. Er ist der Gesellschaft für alle ihm anvertrauten Gelder und Wertgegenstände verantwortlich.

- c) Der Schützenmeister ist für einen geordneten Schiessbetrieb verantwortlich. Der Hauptversammlung erstattet er an der Herbst-Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.
- d) Die übrigen Mitglieder der Gesellschafts-Kommission erfüllen ihre Aufgaben gemäss den Anweisungen des Präsidenten.
- e) Jedes Mitglied der Gesellschafts-Kommission ist der Gesellschaft für die Amtsführung und das anvertraute Gut verantwortlich.

#### Art. 23

Der Präsident versammelt die Gesellschafts-Kommission nach Bedürfnis oder wenn es die Mehrheit ihrer Mitglieder verlangt.

### 3. Die Geschäftsprüfungs-Kommission

#### Art. 24

Die Geschäftsprüfungs-Kommission besteht aus drei Mitgliedern und wird auf die Dauer von 2 Jahren mit steter Wiederwählbarkeit gewählt. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungs-Kommission organisieren sich selbstständig.

#### Art. 25

Die Geschäftsprüfungs-Kommission ist verpflichtet, nach Ablauf des Geschäftsjahres die gesamte Tätigkeit der Gesellschafts-Kommission im allgemeinen, die Rechnungen, Bücherabschlüsse, Protokolle, Schiesseinrichtungen, Mobilien, Immobilien und das Archiv im besonderen, zu prüfen. Es steht ihr das Recht zu, diese Prüfungen zu jeder beliebigen Zeit vorzunehmen. Die Geschäftsprüfungs-Kommission hat an der Frühjahrs-Hauptversammlung über das Prüfungsergebnis schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Falls die Jahresrechnung durch eine externe Revisionsstelle geprüft wurde, kann die Geschäftsprüfungs-Kommission den zugehörigen Bericht als integralen Bestandteil ihrer Berichterstattung verwenden.

## IV. Finanzen

#### Art. 26

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

#### Art. 27

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäss Buch zu führen. Für sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Vereinsvermögen.

#### Art. 28

Über die Aufbewahrung von Wertschriften der Gesellschaft entscheidet die Gesellschafts-Kommission von Fall zu Fall.

#### Art. 29

Über das gesamte Inventar der Gesellschaft ist mit Verantwortlichkeit des Kassiers ein genaues Verzeichnis zu führen, das auch deren Aufbewahrungsort enthält.

## V. Arbeitsausschüsse

### Art. 30

Die Arbeitsausschüsse erfüllen ihre Aufgaben gemäss Auftrag der Gesellschafts-Kommission. Ihre Mitglieder sind der Gesellschaft gegenüber für die Amtsführung und das anvertraute Gut verantwortlich.

### Art. 31

Die Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse sind Mitglieder der Gesellschafts-Kommission und haben folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Einberufung von Arbeitsausschuss-Sitzungen, Bestimmung der Traktanden
- b) Leitung der Arbeitsausschuss-Sitzungen
- c) Vertretung des Arbeitsausschusses gegenüber dem Präsidenten, der Gesellschafts-Kommission und der Gesellschaft.
- d) Zuordnung von Aufgaben an die einzelnen Arbeitsausschuss-Mitglieder

### Art. 32

Die Aufgaben der Arbeitsausschüsse umfassen:

#### 1. Arbeitsausschuss Schiesswesen

- a) Erstellen des Terminplanes/Organisation der Schiessanlässe
- b) Vollzug der Schiessordnung
- c) Leitung der Schiessen durch ausgebildete Schützenmeister
- d) Verwaltung der Munition, Verwaltung der Hülsen
- e) Einkauf, Eingabe, Abgabe und Verwaltung von Auszeichnungen
- f) Erstellen der Ranglisten, Schiess- und Tätigkeitsberichte
- g) Erstellung von Einsendungen für den "Feldschütz"
- h) Erstellung von Abrechnungen

#### 2. Arbeitsausschuss Ausbildung

- a) Aus- und Weiterbildung des Instruktoren-Kaders, Beschickung von Kursen
- b) Planung und Durchführung von Schiesskursen
- c) Unterhalt und Verwaltung der Leih- und gesellschaftseigenen Waffen und Ausbildungsmaterials
- d) Erstellen der Ausbildungs-Rapporte und Tätigkeitsberichte
- e) Erstellen der Munitions- und Kostenabrechnungen

#### 3. Arbeitsausschuss Lärmschutz, Land und Bauten

- a) Erarbeitung von Konzeptvorschlägen für die Lösung der anstehenden Lärmprobleme und der zweckmässigen Landverwendung
- b) Führen von dafür notwendigen Verhandlungen mit Behörden und Dritten
- c) Weitere Aufgaben können dem Arbeitsausschuss Lärmschutz, Land und Bauten nach Vorliegen und Genehmigung (Hauptversammlung) eines Konzepts übertragen werden.

Durch die Gesellschafts-Kommission können weitere Arbeitsausschüsse gebildet oder die Aufgabenbereiche der bestehenden erweitert bzw. eingeschränkt werden.

## **VI. Auflösung**

### **Art. 33**

Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft kann von der Gesellschafts-Kommission oder von mindestens einem Fünftel sämtlicher Gesellschafts-Mitglieder beantragt werden. Zur Beschlussfassung über einen solchen Antrag ist eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

### **Art. 34**

Bei einer allfälligen Auflösung der Gesellschaft ist deren Vermögen samt Inventar dem Stadtrat von St. Gallen zur Verwaltung und Aufbewahrung zu übergeben, um einer sich später bildenden städtischen Schützen-Gesellschaft, deren Ziel mit den heutigen Statuten im Einklang steht und die den Namen "Feldschützen-Gesellschaft der Stadt St. Gallen" zu führen hat, wieder ausgehändigt zu werden.

### **Art. 35**

Bildet sich im Laufe von 10 Jahren, vom Tage der Auflösung an gerechnet, keine solche Gesellschaft, so geht das vorhandene Vermögen zur Hälfte an den kantonalen Winkelriedfonds und zur Hälfte an die Stadt St. Gallen über mit der Bestimmung, dass dieser Vermögensbetrag von der Stadt St. Gallen zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werde.

Fahnen, Gemälde, Antiquitäten, Auszeichnungen und Trophäen jeder Art sowie das Archiv sind dem Historischen Museum zu übergeben.

### **Art. 36**

Von der Auflösung bis zur Liquidation der Gesellschaft sind die Schiessanlagen zu erhalten.

Über den Verwendungszweck des Schützenhauses sowie der übrigen Gebäude entscheidet die ausserordentliche Hauptversammlung.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 37**

In allen anderen, in den gegenwärtigen Statuten nicht näher beschriebenen Fällen gelten die Bestimmungen des ZGB über das Vereinswesen. Für den allgemeinen Schiessbetrieb gelten die Bestimmungen der gesellschaftseigenen Schiessordnung. Für die Schützenhausverwaltung, die Wirtschaft und Verpachtung der Liegenschaften sind die von der Gesellschafts-Kommission ausgearbeiteten Verträge verbindlich.

### **Art. 38**

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 17. März 2016 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen diejenigen vom 13. Mai 1993 und frühere.

Feldschützen-Gesellschaft der Stadt St. Gallen

Der Präsident:  
Dr. Martin Schmatz

Der Aktuar:  
Prof. Emil Annen



Genehmigt durch das Sicherheits- und Justizdepartement St. Gallen via Amt für Militär  
und Zivilschutz des Kantons St. Gallen: öffentlich  
Jörg Köhler, lic. rer. publ. HSG, Amtsleiter  
St. Gallen, 19. April 2016

Genehmigt durch den St. Gallischen Kantonalschützenverband:  
Jakob Büchler, Präsident  
Dietfurt, 10. Mai 2016